

Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung

1. Nachtragssatzung

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142), in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung am 14. Dezember 2023 folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			Gegenüber bisher EUR	Auf nunmehr EUR festgesetzt
a) Im Ergebnishaushalt				
<u>beim ordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge			15.874.988	15.874.988
die Aufwendungen			15.655.359	15.655.359
der Saldo			219.629	219.629
<u>beim außerordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge			5.000	5.000
die Aufwendungen			0	0
der Saldo			5.000	5.000
mit einem Überschuss von			224.629	224.629
b) im Finanzhaushalt				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen			1.510.829	1.510.829
<u>aus Investitionstätigkeit</u>				
die Einzahlungen			721.101	721.101
die Auszahlungen	401.000		4.273.000	4.674.000
der Saldo			3.551.899	3.952.899
<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	5.341.149		4.056.840	9.397.989
die Auszahlungen			2.180.551	2.180.551
der Saldo			1.876.289	7.217.438
mit einem Zahlungsmittelüberschuss von			-164.781	4.775.368

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.075.099 EUR um 5.471.149 EUR erhöht und damit auf 8.546.248 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Spangenberg, den 15. Dezember 2023



Rehm, Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderliche Genehmigung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Der Landrat
Des Schwalm-Eder-Kreises
- 30.2.6 – 33 d 02 –

34576 Homberg (Efze), 12.01.2024

Genehmigung Zu der Ersten Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2023 der Stadt Spangenberg

Hiermit erteile ich gemäß § 97 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90,93), die Genehmigung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Ersten Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Spangenberg für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzten Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

8.546.248,00 €

- in Worten: acht Millionen fünfhundertsechszwanzigtausendzweihundertachtundvierzig Euro – gemäß § 103 Abs. 2 HGO,

mit der vorgenannten Nachtragssatzung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.057.099,00 € um 5.471.149,00 € erhöht und damit auf 8.546.248,00 € neu festgesetzt.

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der Nachtragssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

14.072.500,00 €

- in Worten: vierzehn Millionen zweiundsiebzigtausendfünfhundert Euro – gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

mit der Ersten Nachtragssatzung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

3. zur Aufnahme des in § 4 der Nachtragssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Höhe von

1.000.000,00 €

- in Worten: eine Millionen Euro – gemäß § 105 Abs. 2 HGO;

mit der Ersten Nachtragssatzung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Liquiditätskredite gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

gez.
Becker, Landrat

Dienstsiegel

Die Erste Nachtragssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 liegt gemäß § 97 Abs. 4 HGO zur Einsichtnahme vom 15. Februar 2024 bis einschließlich 23. Februar 2024, montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr, dienstags von 14:30 bis 16:30 Uhr und donnerstags von 14:30 bis 18:00 Uhr im Rathaus der Stadt Spangenberg, Marktplatz 1, Zimmer 2, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zusätzlich steht die Erste Nachtragssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 auf der Internetseite unter <https://www.spangenberg.de/stadt-buergerservice/aktuelles/finanzen/> zur Verfügung.

Spangenberg, 29. Januar 2024

Der Magistrat der Stadt Spangenberg



Rehm, Bürgermeister

Verteiler:

1. HNA, Lokalausgabe „Melsunger Allgemeine“
2. Sämtliche Bekanntmachungskästen
3. Internetseite
4. Z. d. A.